

98. Wann ist die „geistige Gemeinschaft“ unter den Ehegatten im Sinne des § 1569 BGB. als aufgehoben anzusehen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 7. Januar 1920 i. S. Chemann M. (Pl.) w. Ehefrau M. (Bekl.). V 362/19.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Das Berufungsgericht hat die Ehescheidungsklage, der das Landgericht stattgegeben hatte, abgewiesen, und zwar, soweit sie auf § 1569 BGB. gestützt war, mit der Begründung, daß, wenn auch anzunehmen wäre, daß die Beklagte in Geisteskrankheit verfallen sei, diese Krankheit doch nicht einen solchen Grad erreicht habe, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben sei. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Aus den Gründen:

Die Annahme, daß auch bei Unterstellung vorhandener Geisteskrankheit die Erfordernisse des § 1569 BGB. nicht vorlägen, begründet der Berufungsrichter in folgender Weise: Es ergäben sich allerdings aus der Erkrankung der Beklagten schwerwiegende Bedenken gegen die Möglichkeit der Durchführung einer ehelichen Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten; ein physisches Zusammenleben würde unmöglich sein. Wollte man hiernach annehmen, daß die Wiederherstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft für alle Zukunft ausgeschlossen sei, so würde daraus noch nicht folgen, daß nunmehr auch jede geistige Gemeinschaft aufgehoben sei. Die Beklagte habe noch Interesse für ihre Familie und insbesondere auch für den Kläger, wie ihre persönliche Vernehmung gezeigt habe; sie habe auch Verständnis dafür, wie die Zukunft der Kinder materiell zu sichern sei. Es erscheine auch nicht ausgeschlossen, daß auf brieflichem Wege ein regelrechter Gedankenaustausch zwischen den Ehegatten geführt werden könnte, sobald der Kläger seinen jegliche Verbindung mit der Beklagten ablehnenden Standpunkt aufgäbe. Allerdings würde das immer noch keine eheliche Lebensgemeinschaft darstellen, aber mit einer solchen rechne § 1569 auch nicht. Es ließen sich viele Fälle denken, in denen wegen körperlicher Erkrankung eines Ehegatten ein dauerndes Zusammenleben beider Teile ausgeschlossen

sei; auf solche Fälle könne § 1569 nicht etwa analoge Anwendung finden. Was aber von schweren körperlichen Gebrechen gelte, müsse erst recht auch von einer geistigen Erkrankung gelten, wenn sie das Maß des § 1569 nicht erreiche. Daß die Ehefrau für ihr ehewidriges Verhalten wegen ihrer geistigen Erkrankung nicht verantwortlich gemacht werden könne, schaffe noch nicht die Voraussetzungen des § 1569, wie das Reichsgericht in dem bei Soergel 1917 S. 253 mitgeteilten Urteile vom 30. November 1916 IV 283/16 ausgesprochen habe. Zwischen einer geistigen Erkrankung, welche den Fall des § 1568 ausschließe, und einer Geisteskrankheit, welche die geistige Gemeinschaft der Ehegatten aufhebe, liege ein weiter Spielraum, wie das gerade im vorliegenden Falle die Erkrankung der Beklagten beweise.

Gegen diese Ausführungen wendet die Revision mit Unrecht ein, die geistige Gemeinschaft sei immer schon dann aufgehoben, wenn die Geisteskrankheit das eheliche Zusammenleben, als das Wesentlichste bei der Ehe, unmöglich mache. Aus der Entstehungsgeschichte des § 1569 BGB. ergibt sich, daß der erste Entwurf eine Ehecheidung wegen Geisteskrankheit überhaupt nicht zulassen wollte, weil es praktisch nicht ausführbar sei, diejenigen Fälle, in denen durch die Geisteskrankheit jede geistige Gemeinschaft aufgehoben und der geisteskrante Ehegatte als geistig tot zu betrachten sei, so daß für ihn die Fortsetzung der Ehe, abgesehen von der Unterhaltspflicht, keinen Wert mehr habe, von anderen Fällen zu sondern, in denen die Scheidung sich als eine nicht zu rechtfertigende Härte gegen den Kranken darstellen und von ihm auch als solche empfunden werden könnte (Motive Bd. 4 S. 571). In der zweiten Kommission (Protokolle Bd. 4 S. 423 fig.) wurden die Bedenken gegen Zulassung der Ehecheidung wegen Geisteskrankheit nicht verkannt, man glaubte aber den Versuch machen zu müssen, sie zu überwinden, namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Zulassung in einem großen Teile des deutschen Rechtsgebiets bisher schon geltendes Recht war. Man war sich aber darüber einig, daß nur eine qualifizierte Geisteskrankheit Ehecheidungsgrund sein könne. Das suchten die gestellten Anträge auf zweierlei Weise zu erreichen: der eine wollte die Scheidung zulassen, wenn die Geisteskrankheit vermöge ihres Charakters die häusliche und eheliche Gemeinschaft unmöglich mache, eventuell wenn dem anderen Ehegatten die Fortsetzung dieser Gemeinschaft nicht mehr zugemutet werden könne (Antrag 2d S. 406, vgl. S. 425); die anderen wollten die Ehecheidung nur zulassen, wenn die Geisteskrankheit einen die geistige Gemeinschaft ausschließenden Grad erreicht habe. Diese letzteren Anträge wurden angenommen und es wurde dabei erwogen, daß die Unmöglichkeit der Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft für sich allein nicht als geeignete Qualifikation einer die Scheidung rechtfertigenden Geisteskrankheit angesehen werden

könne, weil sie sonst auch in anderen Fällen, bei dauernder körperlicher Erkrankung ohne Verschulden des erkrankten Teiles, zugelassen werden müßte, was ein völliges Aufgeben, nicht nur eine Modifikation, des Verschuldungsprinzips bedeuten würde. Richtiger sei es, in Analogie der Auflösung der Ehe durch den physischen Tod auch den geistigen Tod eines Ehegatten als Auflösungsgrund gelten zu lassen. Wie dieser Gedanke am besten auszudrücken sei, sollte der Redaktionskommission überlassen bleiben; evtl. werde es genügen, mit den zuletzt erwähnten Anträgen die Scheidung dann zuzulassen, wenn die geistige Gemeinschaft aufgehoben sei. In der dementsprechend festgestellten Fassung ist dann die Vorschrift Gesetz geworden.

Aus diesem Entstehungsgange ist der Inhalt und die Bedeutung der Vorschrift deutlich zu erkennen. Wenn auch die Absicht der Kommission, daß nur der „geistige Tod“, also etwa das vollständige Aufhören geistiger Funktionen, die eigentliche Verblöbung (vgl. die im Komm. von RGR. zu § 1560 Anm. 5 angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts), die Scheidung rechtfertigen solle, im Gesetze nicht zum Ausdruck gelangt ist, so bringt doch das Erfordernis der Aufhebung der „geistigen Gemeinschaft“ den von der Kommission durch die Ablehnung der betreffenden Anträge beabsichtigten Sinn, daß die Unmöglichkeit einer physischen, körperlichen Gemeinschaft, also eines ehelichen Zusammenlebens, nicht genügen solle, zu deutlichem Ausdruck.

Dagegen muß der Revision zugegeben werden, daß der Berufungsrichter den Begriff der geistigen Gemeinschaft unter den Ehegatten in anderer Richtung verkannt hat, wenn er meint, Aufhebung dieser Gemeinschaft liege hier schon um deswillen nicht vor, weil die Beklagte noch Interesse für ihre Familie und insbesondere auch für den Kläger und Verständnis dafür habe, wie die Zukunft der Kinder materiell zu sichern sei, und weil auch nicht ausgeschlossen erscheine, daß auf brieflichem Wege ein regelmäßiger Gedankenaustausch zwischen den Ehegatten geführt werden könnte. Der Berufungsrichter überfieht dabei, daß nach der von ihm nicht in Zweifel gezogenen Feststellung des Sachverhältnisses die Wahneideen der Beklagten sich richten in erster Linie gegen den Kläger, von dem sie glaubt, daß er die eheliche Treue andauernd verletze und daß er es auf ihr Vermögen abgesehen habe, und ferner gegen die Kinder oder doch wenigstens gegen die Tochter E. und den jetzt verstorbenen Sohn G., von denen sie annimmt, daß sie mit dem Vater unter einer Decke stecken. Der Berufungsrichter hätte sich fragen müssen, ob nicht insofern dieser gegen den Mann und die Kinder gerichteten Wahneideen eine geistige Gemeinschaft auch auf brieflichem Wege nicht hergestellt werden kann, der Gedankenaustausch vielmehr auch auf diesem Wege ein rein gegensätzlicher bleiben muß und zu irgendwelcher Gemeinsamkeit der Gedanken und Empfindungen

nicht führen kann. Ein Briefwechsel, in dem der eine Brieffschreiber lediglich den gegen den anderen gerichteten Wahnbreen Ausdruck gibt, kann als ein Ausdruck einer geistigen Gemeinschaft zwischen dem Schreiber und dem Empfänger nicht gelten. Auch das Interesse für die Familie und das Verständnis für die materielle Sicherung der Kinder, das nach der Feststellung des Berufungsrichters noch besteht, kann, wenn es von Wahnbreen beherrscht wird, die sich gegen die Familie richten, nicht Ausdruck einer geistigen Gemeinsamkeit mit dieser und insbesondere mit dem Kläger sein. Daß solche Wahnbreevorstellungen, die gerade in den wichtigsten Punkten des geistigen Zusammenlebens der Ehegatten das gegenseitige Verständnis und Vertrauen ausschließen und ein gemeinsames Fühlen und Denken unmöglich machen, eine Auflösung des geistigen Bandes unter den Ehegatten herbeizuführen geeignet sind, hat das Reichsgericht bereits in dem Urteile vom 16. Februar 1911 IV 132/1910 ausgesprochen.“ ...